

Begründung zur 3. Änderungsverordnung vom 27. April 2021 zur Corona-Verordnung Schule vom 7. Dezember 2020

A. Allgemeiner Teil

Das Infektionsgeschehen hat sich zuletzt auch in Baden-Württemberg sehr dynamisch entwickelt. Insbesondere der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten hat sich in den letzten Wochen kontinuierlich erhöht und lag in KW 16 bei 95%. Die insoweit dominierende Virus-Variante B.1.1.7 ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich auch schwerere Krankheitsverläufe als der ursprüngliche „Wildtyp“.

Mit der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 23. März 2021 (CoronaVO) wurden daher zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb der Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie der Betreuungsangebote an Schulen haben. Die Bestimmungen der Corona-Verordnung Schule sind mit den Bestimmungen der CoronaVO in Einklang zu bringen und deshalb entsprechend anzupassen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen)

Zu Absatz 1

Derzeit ergeben sich die wesentlichen Regeln zum Schulbetrieb insbesondere aus § 14b CoronaVO. Daher ist eine ergänzende Bezugnahme auf die CoronaVO erforderlich.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

§ 3 Absatz 1 Nummer 12 CoronaVO sieht nun auch für die Grundschulförderklassen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, der den Anforderungen des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards genügt, vor. Diese Änderung wird durch die Ergänzung des Satzes 1 klarstellend übernommen.

Zu Satz 2

Mit der Änderung der Nummer 3 wird die bisherige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Zwischen- und Abschlussprüfungen aufgehoben. Die Ausnahme gilt nur noch für Räume, die von der Schulleitung eigens für Maskenpausen bestimmt worden sind, und in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist.

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt für medizinischen Mundschutz (OP-Masken) in Anlehnung an die Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) für Schülerinnen und Schüler unabhängig von Kurzpausen spätestens nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungszeit von mindestens 15 Minuten. Bei Prüfungen mit einer Gesamtdauer von mehr als drei Stunden ist den Schülerinnen und Schülern daher auf Wunsch eine entsprechende Maskenpause zu ermöglichen. In eigens dafür bereitgestellten Räumen gilt die Maskenpflicht dementsprechend nicht.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist flankierend zum Abstandsgebot sowie zum regelmäßigen Lüften auch während der Prüfungen erforderlich, da es ansonsten zu einem schnelleren Anstieg der Aerosolbelastung im Prüfungsraum und damit zu einer erhöhten Infektionsgefahr durch Übertragung infektiöser Tröpfchen kommen kann. Dabei spielt neben der erhöhten Ansteckungsgefahr durch die besorgniserregenden Virusvarianten insbesondere auch das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehende Risiko eine Rolle, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen bzw. auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden. Das Robert Koch-Institut empfiehlt daher das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes ("OP-Maske") in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen (Stand: 26.04.2021).

Da die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen auch ohne den Nachweis über einen negativen COVID-19-Schnelltest zulässig ist (§ 14b Absatz 13 Nummer 1 CoronaVO) und auch ein negatives Ergebnis im Antigentest eine Infektion nicht mit Sicherheit ausschließt, ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auch bei Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern und bei räumlicher Trennung von getesteten und nicht getesteten Schülerinnen und Schülern zum Schutz der im Raum anwesenden Personen erforderlich.

Zu Satz 3

Da die Regelungen der CoronaVO Schule gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich auch auf die Schulkindergärten entsprechende Anwendung finden, Schulkindergärten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 10 CoronaVO in der Regel jedoch von der Maskenpflicht ausgenommen sind, ist hier eine entsprechende Ergänzung in Satz 3 erforderlich.

Zu Absatz 4

Auch in Schulen gilt nun gemäß § 2 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 16 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO die allgemeine Abstandsregel, sofern hiervon nicht in § 14b Absatz 3 Satz 2 CoronaVO abgewichen wird. Hierauf wird nun klarstellend verwiesen. Die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 Metern ist eine zentrale Schutzmaßnahme und kann nicht durch andere Maßnahmen, wie z.B. das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ersetzt werden.

Der beim Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten einzuhaltenen größere Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen bleibt davon unberührt und ist daher weiterhin einzuhalten.

Zu Absatz 9

Redaktionelle Änderung

Zu § 3 (Ganztag und kommunale Betreuungsangebote)

Zu Absatz 1

Das Abstandsgebot ist aus Gründen des Infektionsschutzes auch während der Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und im Hortbetrieb einzuhalten. Dies ist erforderlich, um während des gesamten Aufenthalts in der Schule die gleichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, zumal eine Durchmischung von Schülergruppen bei diesen Angeboten nicht immer vermieden werden kann.

Zu § 4 (Schulveranstaltungen)

Zu Satz 2

Die Ermöglichung schulischer Förderangebote ist vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen beim Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung. Entsprechend den Regelungen zum Nachhilfeunterricht können diese Angebote für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Dies gilt auch für vergleichbare Angebote außerschulischer Partner. Ist in einem Stadt- oder Landkreis jedoch die Durchführung von Präsenzunterricht wegen Überschreitens des maßgeblichen Inzidenzwertes untersagt, gilt dies auch die Durchführung von Förderangeboten.

Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot wird an die Bestimmung des § 14b Absatz 10 CoronaVO angepasst.